Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/7/29 2003/16/0117

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.07.2004

Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

GebG 1957 §33 TP20;

Rechtssatz

Im Verhältnis zu den anderen Tarifposten des§ 33 GebG kommt der Bestimmung des § 33 TP 20 GebG nur subsidiäre Bedeutung zu.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003160117.X01

Im RIS seit

01.09.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at